

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Lubartów.

Lubartòw, am 15. Oktober 1918. ◎ ◎ ◎ № 3.

38.

E. Nr. 18225/V.-18.

KUNDMACHUNG.

Auferlegung von Kontributionen.

In der letzten Zeit fielen drei Gendarmen des hiesigen Kreises, durch meuchlerische Kugel der Banditen zum Opfer.

Als bei der Suche nach diesen Banditen geschritten wurde, benahm sich die Bevölkerung teilnahmslos und nach Überzeugung der Untersuchungsorgane wurde festgestellt, dass wenn die Bevölkerung es wollte, könnte diese durch gegebene Weisungen zum bestimmten Ziele führen. Hiernach sa sich das Militärgeneralgouvernement in Lublin mit Verordnung Gst. Präs. Nr. 16300/18 vom 2/X. 1918 veranlasste.

AUF DIE GEMEINDEN FIRLEJ, ŁUCKA u. CZEMIERNIKI, in deren Bereiche diese Banditen Unterstand gefunden haben,

EINE KONTRIBUTION VON JE 2000 KRONEN d. i. ZWEITAUSEND KRONEN aufzuerlegen.

Diese Kontributionen haben innerhalb drei Tage, die vom Tage der Versendung der Kundmachungen bis 12 Uhr mittags den 8. Oktober 1918 beim Kreiskommando erlegt zu sein.

Im Falle diese Kontributionen zum bestimmten Termine nicht eingeflossen sein solte, erfolgt diese durch eine sofortige Einhebung durch eine besondere hiezu bestimmte militärische Strafabteilung, deren Erhaltung während der ganzer Zeit ihrer Anwesenhdit in den oben genannten Gemeinden, durch diese zu tragen sein werden.

Sollten künftighin neuerlich Fälle auf das Leben der Gendarmen-Anschlag genommen werden und die Bevölkerung zur Aufgreifung dieser Banditen nicht alle Mühe daran setzt, werden in solchen Fällen diesen Gemeinden bei weitem schärfere Massregel getroffen werden.

39.

E. Nr. 5255 / M.

1000 Kronen BELOHNUNG für die Ausforschung der Banditen.

Am 24. September 1918 ca. 8 Uhr vormittags wurde der Feldgendarm JAKOB HOFER des k. u. k. Feldgendarmeriepostens Czemierniki in der Nähe von Bełcząc Gemeinde Czemierniki, von 2 Banditen durch Revolverschüsse schwer verletzt und ist an den Folgen der Verletzung gestorben.

Als Täter kommen 2 Banditen in Betracht, von denen 1 ca. 20. Jahre, der andere 25 Jahre alt war. Der eine hatte langen Überzieher an. Beide mit russischen Kappen, ansonsten gut gekleidet.

Derjenige, welcher der Gendarmerie solche Angabe machen kann, die zur Ausforschung resp. Ergreifung dieser Banditen führen, erhält eine Prämie von EINTAUSEND KRONEN.

W. A. № 8844 / 18.

40.

Die Regelung des Verkehres mit Obst und Gemüse.

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918 betreffend die Verwertung der Ernte Nr. 37 Vdg. Bl., wird verordnet wie volgt.

§ 1.

Obst-Gemüsestelle beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement.

Zur Durchführung der Massnahmen zur Regelung des Verkehres mit Frischobst, Obstkonserven, Frisch-und Dauergemüse wird beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement ein eigenes Amt errichtet. Dieses führt die Bezeichnung: „Obst-Gemüsestelle beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Polen“ (Abgekürzt: OGSt.)

Die Obst-Gemüsestelle bestehet aus einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung.

Die Verwaltungsabteilung regelt und überwacht den Verkehr mit den in § 2 genannten Waren für die Deckung des Bedarfes der Truppen und für Zwecke der Ausfuhr.

Die Dienst- uud Geschäftsvorschriften für die Obst-Gemüsestelle werden in einer besonderen Geschäftsordnung festgesetzt werden.

§ 2.

Obst - und Gemüse.

Unter FRISCHOBST im Sinne dieser Verordnung sind frische Äpfel, Birnen, Zwetschken, Pflaumen und Walnüsse, unter OBSTKONSERVEN sind Marmelade, Obstmark, Dunstobst, Dörrobst, Fruchtsäfte und Fruchtsyrup zu verstehen.

FRISCHGEMÜSE im Sinne dieser Verordnung sind: Rüben aller Art (mit Ausnahme der von Zuckerfabriken kontraktmässig sichergestellten Zuckerrüben und der Zichorienwurzeln) Wruken, Kohlrüben, Möhren, Karotten, Rettich, Krenn, Petersilie Oberkohlrabi, Sellerie, Kraut, Kohl, Zwiebel, Knoblauch und Steckzwiebel.

Unter DAUERGEMÜSSE sind: aller Art Gemüsekonserven, Dörrgemüsse, Salzgemüse, Sauerkraut, Sauerrüben und eingelegte Gurken zu verstehen.

§ 3.

Verkehr mit Frischobst und Fischgemüse im Bereiche des k. u. k. Militärgeneralgouvernements.

Der Transport mit Frischobst und Frischgemüse in Mengen bis zu 1000 kg. zur

Deckung des Bedarfes der Truppen und der Zivilbevölkerung ist im Bereiche des Militärgeneralgouvernements frei.

Der Transport grösserer Mengen darf nur auf Grund eines von der Verwaltungsabteilung der Obst-Gemüsestelle beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement ausgestellten Überfuhrscheines erfolgen. Gesuche um Erteilung eines solchen sind im Wege des Kreiskommandos vorzulegen.

§ 4.

Höchstpreise für Frischobst und Frischgemüse.

Für Frischobst werden nachstehende Höchstpreise pro 100 kg. loko Produktionsort festgesetzt:

für Äpfel	**K. 80.—**
„ Birnen	**K. 40.—**
„ Zwetschken und Pflaumen . .	**K. 80.—**
„ Walnüsse (trocken) . . .	**K. 250.—**

Obige Preise verstehen sich für gesunde, marktfähige Wirtschaftsware.

Für besonders schöne, handgepflückte, gut sortiere, hoch gezüchtete Ware von tadelloser Beschaffenheit ohne Fehler, wie Wurmstich Filzbefall, Druckfehler u.s.w. tritt zu obigen Höchstpreisen bei Äpfeln ein 50%iger, bei Birnen ein 100%iger Zuschlag ein.

Für die Bestimmung der Preise für Frischgemüse bildet die Grundlage der jeweilig für Produzenten festgesetzte Übernahmspreis von Kartoffeln und zwar beträgt der Preis: für Rüben aller Art (mit Ausnahme von Roten Salatrüben) sowie für Wruken. Kohlrüben und Futtermöhren aller Art 120% des Kartoffelpreises; für rote Salatrüben, gelbe und rote Möhren (auch Karotten) Rettich und Krenn 200% des Kartoffelpreises; für Kraut und Grünkohl 225% des Kartoffelpreises; für Petersilie und Oberkohlrabi 300% des Kartoffelpreises; für Sellerie 300% des Kartoffelpreises.

Für Zwiebel und Knoblauch wird ein Übernahmspreis von K 200.— pro 100 kg. festgesetzt, für Steckzwiebeln ein Übernahmspreis von K 400,— pro 100 kg. (inclusive Sack, brutto für netto).

§ 5.

Herstellung von Dauergemüse und Obstkonserven.

Die Herstellung von Sauerkraut, Sauerrüben und eingelegten Gurken in Mengen bis zu 2000 kg. jeder dieser Gemüsegattungen pro Betrieb und Jahr, sowie die Erzeugung von Gemüsekonserven oder Salzgemüse oder Obstkonserven in Mengen bis zu 1000 kg. jeder Art dieser Dauerwaren für den Eigenbedarf des Erzeugers ist ohne besondere Bewilligung gestattet.

Die Erzeugung grösserer Mengen genannter Dauerwaren darf—unbeschadet der Geltung sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften nur auf Grund einer schriftlichen Bewilligung der Verwaltungsabteilung der Obst-Gemüsestelle beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement erfolgen.

Die Obst-Gemüsestelle kann diese Bewilligung von der Einhaltung bestimmter Bedingungen und Vorschriften in Bezug auf Herstellung, äussere Bezeichnung, Verpackung, Anmeldung, Anbot, Ablieferungspflicht und Verkaufspreis dieser Waren abhängig machen.

§ 6.

Auskunftspflicht.

Wer Obstkonserven oder Dauergemüse herstellt, verwahrt oder verkauft, hat der Obst-Gemüsestelle oder ihren behördlich legitimierten Organen auf verlangen über die Beschaffung der Rohware, über deren Verarbeitung, über die Vorräte an Rohware und fertigen Produkten und den Absatz der Erzeugnisse Auskunft zu geben, die verlangten Ausweise vorzulegen, sowie freien Zutritt in die Erzeugungsstätten und Einsicht in die Geschäfts- und Fabrikationsaufzeichnungen zu gewähren.

§ 7.

Anzeige-, Anbot- und Verkaufspflicht von Vorräten an Obstkonserven und Dauergemüse.

Wer zur Zeit der Kundmachung dieser Verordnung Vorräte an Obstkonserven oder Dauergemüse in grösseren, als die im § 5, Absatz 1, genannten Mengen verwahrt, ist verpflichtet, dieselben im Laufe von 14 Tagen nach Kundmachung dieser Verordnung durch ein rekommandiert eingesendetes Schreiben der Obst-Gemüsestelle anzuzeigen und anzubieten, sowie auf Verlangen an diese Stelle zu verkaufen.

Die Obst-Gomüsestelle wird binnen 14 Tagen nach Einlangen der Anmeldung entweder die Ware kaufen oder dem Erzeuger den freien Verkauf derselben bewilligen und den hiezu erforderlichen Überfuhrschein ausstellen.

§ 8.

Preise für Obstkonserven und Dauergemüse.

Die Preise für Obstkonserven und Dauergemüse, welche vor Kundmachung dieser Verordnung erzeugt und im Sinne des § 7 rechtzeitig angemeldet wurden, werden, sofern zwischen der Obst-Gemüsestelle und dem Erzeuger nicht eine freiwillige Vereinbarung getroffen wird, von Militärgeneralgouvernement festgesetzt. Grundlage für die Festsetzung dieser Preise bilden die Produktionskosten unter Anrechnung eines angenommenen Nutzens für den Erzeuger.

Die Übernahmspreise für Obstkonserven und Dauergemüse welche nach Kundmachung dieser Verordnung erzeugt werden, werden durch besondere Verordnung festgesetzt.

§ 9.

Verkehr mit Obstkonserven und Dauergemûse im Bereiche des Militärgenralgouvernements.

Der Transport von Sauerkraut, Sauerrüben und eingelegten Gurken in Mengen über 200 (zweihundert kg. sowie der Transport sonstiger Arten von Dauergemüse und Dauerobst in Mengen über 10 (zehn) kg. darf nur auf Grund eines von der Verwaltungsabteilung der Obst-Gemüsestelle ausgestellten Überfuhrscheines erfolgen.

§ 10.

Ausfuhr von Frischobst und Gemüse, Obstkonserven und Dauergemüse.

Die Ausfuhr der im § 2 genannten Ware aus dem M. G. G.—Bereiche darf nur auf Grund von Frachtbriefen erfolgen, welche von der Obst-Gemüsestelle ausgestellt werden. Jedem Frachtbriefe muss ein von derselben Stelle ausgestellter Transportschein beigeschlossen sein.

Die Frachtbriefe und Transportscheine müssen ausser dem Stempel der Obst-Gemüsestelle die eigenhändige Unterschrift je eines Vertrtreters der Verwaltungs- und der Geschäftsabteilung der Obst-Gemüsestelle tragen.

Die Frachtbriefe müssen überdies von demjeniger Kreiskommando vidiert sein, in dessen Bereiche die Ware zur Verladung gelangen soll.

Eine Ausnahme von obigen Bestimmungen bilden nur Sendungen bis zu 200 kg. Frischobst, 300 (dreihundert) kg. Frischgemüse, oder 50 (fünfzig) kg. Dauerware, welche auf Grund von Ausfuhrzertifikaten der Warenverkehrszentrale uud Vorräte bis zu 50 (fünfzig) kg. Obst, 50 (fünfzig) kg. Gemüse sowie 5 (fünf) kg. Dauerwaren, welche von Militärpersonen auf Grund einer Bestätigung in ihren Reisedokumenten ausgeführt werden.

§ 11.

Erzeugung von Wein, Essig, Branntwein und Spiritus aus Obst und Gemüse.

Die Erzegung von Obstwein und Obstessig für den Hausbedarf der Erzeugers ist frei.

Die Gewerbsmässige Erzeugung desselben, ferner die Erzeugung von Obstbranntwein, von Spiritus aus (Obstkognak) wie auch von Spiritus aus Gemüse aller Art, ist unbeschadet sonstiger gewerbeberechtlicher Vorschriften nur auf Grund einer schriftlichen Bewilligung der Verwaltungsabteilung der Obst-Gemüsestelle gestattet.

Derartige Bewilligungen werden nur erteilt, wenn die Ware auf andere Art nicht

verwendet werden kann, diesbezügliche Gesuche sind im Wege des Kreiskommandos vorzulegen.

§ 12.

Erzeugung von Zichorie aus Gemüse.

Die Erzeugung von Zichorie aus Gemüse darf nur auf Grund einer schriftlichen Bewilligung der Obst-Gemüsestelle erfolgen.

§ 13.

Unwirksamkeit der Verordnung zuwiderlaufender Rechtsgeschäfte.

Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossene Kauf- und Lieferungsverträge der in § 2 genannten Waren sind insoweit unwirksam, als sie noch nicht erfüllt sind und deren Erfüllung den Bestimmungen dieser Verordnung wiedersprechen würde. Der Anspruch auf Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann in diesem Falle nicht geltend gemacht werden.

Ansprüche wegen Nichterfüllung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind, bleiben unberührt, jedoch kann nicht Erfüllung, sondern nur Schadenersatz verlangt werden, falls die Erfüllung den Bestimmungen dieser Verordnung widersprechen würde.

Die Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 finden auf die Pachtung (Hoffnungskauf) von Gemüse- und Obstanlagen keine Anwendung. Über die auf Grund dieses Paragraphen geltend gemachten Ansprüche entscheiden die Gerichte.

§ 14.

Approvisierungs bedarf der Zivilbevölkerung.

Die Deckung des Approvisionierungsbedarfes der Zivilbevölkerung an Frischobst und Gemüse, Obstkonserven und Dauergemüse erfolgt durch Erteilung von Transportbewilligungen im Sinne des § 3 und § 9 dieser Verordnung.

§ 15.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Verfügung unterliegen den Strafbestimmungen des § 11 der Verordnung vom 20. Juni 1918 betreffend die Verwertung der Ernte Nr. 37, Vdg. Bl.

Hiebei kann der Verfall von Vorräten im Sinne des § 12 derselben Verordnung ausgesprochen werden.

§ 16.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

41.

ad W. A. Nr. 10075/18.

Die Regelung der Verarbeitung von Obst und Gemüse.

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918 betreffend die Verwertung der Ernte Nr. 37. Vdgbl. wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Herstellung von Obstkonserven und Dauergemüse.

Obstkonserven im Sinne dieser Verordnung sind Marmelade, Obstmark, Dunstobst, Dörrobst, Fruchtsäfte und Fruchtsyrup.

Dauergemüse sind: Gemüsekonserven, Dörrgemüse, Salzgemüse, Sauerkraut, Sauerrüben und eingelegte Gurken.

Die Herstellung von Sauerkraut, Sauerrüben und eingelegten Gurken in Mengen bis zu 2000 kg. jeder dieser Gemüsegattungen pro Betrieb und Jahr, sowie die Erzeugung vom Dörrgemüse, Salzgemüse, Gemüse - oder Obstkonserven in Mengen bis zu 1000 kg. jeder Art dieser Dauerwaren für den Eigenbedarf des Erzeugers ist ohne besondere Bewilligung gestattet.

Die Erzeugung grösserer Mengen darf unbeschadet der Geltung sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften - nur auf Grund einer schriftlichen Bewilligung des Militärgeneralgovvernements (Wirtschaftsabteilung) erfolgen.

Das Militärgeneralgouvernement kann diese Bewilligung von der Einhaltung bestimmter Bedingungen und Vorschriften in bezug auf Herstellung, äussere Bezeichnung. Verpakung Anmeldung, Anbot, Ablieferungspflicht und Verkaufspreis dieser Waren abhängig machen.

§ 2.

Auskunftspflicht.

Wer Obstkonserven und Dauergemüse herstellt, verwahrt oder verkauft, hat den mit der Aufbringung dieser Waren betrauten Organen auf Verlangen über die Beschaftung der Rohware, über deren Verarbeitung, über die Vorräte an Rohware und fertigen Produkten und den Absatz der Erzeugnisse Auskunft zu geben. die verlangen Ausweise vorzulegen, sowie freien Zutrit in die Erzeugungsstätten und Einsicht in die Geschäfts und Fabrikationsaufzeichnungen zu gewähren.

§ 3.

Anzeige, Anbot und und Verkaufspflicht von Vorräten an Obst-Konserven und Dauergemüse.

Wer Vorräte an Obstkonserven oder Dauergemüse in grösseren als die in § 1 genannten Mengen verwahrt, ist verpflichtet, dieselben binnen 3 Tagen durch ein rekommandiert eingesandtes Schreiben dem Militärgeneralgouvernement anzuzeigen und anzubieten. Das Militärgeneralgouvernement wird die angebotenen Vorräte der mit deren Aufbringung betrauten Organisation zum Ankauf überweisen oder den Besitzer den freien Verkauf derselben bewilligen und die hiezu erforderlichen Überfuhrscheine ausstellen.

§ 4.

Preise für Obstkonserven und Dauergemüse.

Die Preise für Obstkonserven und Dauergemüse, welche vor Kundmachung dieser Verordnung erzeugt und im Sinne des § 3 rechtzeitig angemeldet wurden, werden sofern zwischen der mit der Aufbringung betrauten Organisation und dem Besitzer nicht eine freiwillige Vereinbarung getroffen wird, vom Militärgeneralgouvernement festgesetzt. Grundlage für die Festsetzung dieser Preise bilden die Produktionskosten unter Anrechnung eines angemessenen Nutzens für den Besitzer.

Die Übernahmspreise für Obstkonserven und Dauergemüse, welche nach Kundmachung dieser Verordnung erzeugt werden, werden durch besondere Verordnung festgesetzt.

§ . 5.

Verkehr mit Obstkonserven und Dauergemüse. im Bereiche des k. u. k. Militärgeneralgouvernements.

Der Transport von Sauerkraut, Sauerrüben und eingelegten Gurken in Mengen über 200 kg. sowie der Transport sonstiger Arten von Dauergemüse und Dauerobst in Mengen über 10 kg, darf nur auf Grund eines vom Militärgeneralgouvernement ausgestellten Überfuhrscheines erfolgen.

§ 6.

Ausfuhr von Obstkonserven und Dauergemüse.

Die Ausfuhr der im § 1 genannten Waren aus dem M. G. G. Bereiche darf nur auf Grund von Frachtbriefen erfolgen, welche vom Militärgeneralgouvernement ausgestellt werden. Jeden Frachtbriefe muss ein Transportschein beigeschlossen sein.

Die Frachtbriefe müssen von demjenigen Kreiskommando vidiert sein in dessen Bereiche die Waren zur Verladung gelangen soll.

Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen bilden nur Sendungen bis zu 50 kg. Dauerware, welche auf Grund von Ausfuhrzertifikaten der Warenverkehrszentrale und bis zu 5 kg Dauerware, welche von Militärpersonen auf Grund einer Bestätigung in ihren Reisedokumenten ausgeführt werden.

§ 7.

Erzeugung von Wein, Essig, Brantwein und Spiritus aus Obst und Gemüse.

Die Erzeugung von Obstwein und Obstessig für den Hausbedarf des Erzeugers ist frei.

Die gewerbsmässige Erzeugung desselben, ferner die Erzeugung von Obstbranntwein von Spiritus aus Obst (Obstkognak) wie auch von Spiritus aus Rüben, Möhren und sonstiger Gemüse aller Art, ist unbeschadet sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften nur auf Grund einer schriftlichen Bewilligung des Militärgeneralgouvernements (Wirtschaftsabteilung) gestattet.

Derartige Bewilligungen werden nur erteilt, wenn die Ware auf andere Art nicht verwendet werden kann. Diesbezügliche Gesuche sind im Wege des Kreiskommandos vorzulegen.

§ 8.

Erzeugung von Zichorie aus Gemüse.

Die Erzeugung von Zichorie aus Rüben, Möhren und sonstigen Gemüse darf nur auf Grund einer schriftlichen Bewilligung des Militärgeneralgouvernements (Wirtschafts-Abteilung) erfolgen.

§. 9.

Strafbestimmungen.

Übertretung dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Verfügung unterliegen den Strafbestimmungen des § 11 der Verordnung vom 20. Juni 1018 betreffend die Verwertung der Ernte Nr. 37. Vdgbl.

Hiebei kann der Verfall von Vorräten im Sinne des § 12 derselben Verordnung ausgesprochen werden.

§ 10.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

42.

W. A. Nr. 10196/18.

Die Beschlagnahme von Äpfeln Zwetschken und Pflaumen.

Auf Grund der Vdg. vom 20 Juni 1918 Nr. 37. Vdg. Blatt betreffend die Verwertung der Ernte, wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Beschlagnahme.

Äpfel, Zwetschken und Pflaumen der Ernte des Jahres 1918 sind mit Ausnahme der zur Deckung des Bedarfes der Bevölkerung belassenen Vorräte beschlagnahmt.

§ 2.

Zur Deckung des Bedarfes der Bevölkerung belassene Vorräte.

Zur Deckung des Bedarfes der Bevölkerung werden belassen.

a) beim Konsumenten bereits befindliche Vorräte im Höchstausmasse von 200 kg pro Haushalt.

b) Vorräte, welche sich in den Lagerräumen von Obsthandlungen befinden, die sich mit dem Detailverkauf an Konsumenten befassen;

c) Die Hälfte aller übrigen im Pkte a) u. b) nicht genannten Vorräte.

§ 3.

Abgabepflicht Übernahme.

Die Besitzer beschlagnahmter Vorräte sind verpflichtet dieselben bis längstens 15. Oktober l. j. bei dem zuständigen Gendarmeriepostenkommando anzumelden, wie auch jederzeit den mit der Aufbringung betrauten Organen über die in ihrem Besitze befindlichen Vorräte Auskunft zu geben. Die Besitzer beschlagnahmter Vorräte sind verpflichtet, dieselben den mit der Aufbringuug betrauten Organen zu verkaufen.

Diese Organe sind verpflichtet binnen 14 Tagen nach erfolgter Anmeldung die beschlagnahmten Vorräte am Lagerungsorte zu übernehmen und für dieselben die im § 4 festgesetzten Preise zu bezahlen.

Von dem Tage der Übernahme geschieht die Einlagerung auf Kosten und Gefahr des Einkäufers.

§ 4.

Übernahmspreise.

Für beschlagnahmte Vorräte werden nachstehende Übernahmspreise loko Lagerungsort festgesetzt:

Für 100 kg. Äpfel . . . . K. 120. —

„ „ „ Zwetschken und Pflaumem „ 120. —

Die Preise verstehen sich für gesunde, marktfähige Wirtschaftsware.

§ 5.

Verkehr zur Deckung des Bedarfes der Bevölkerung.

Solange die im Kreise beschlagnahmten Vorräte nicht abgegeben sind, ist die Überfuhrung von Äpfeln, Zwetschken und Pflaumen in Mengen über 100 kg. nur mit Bewilligung des Kreiskommandos gestattet.

Diese Bewilligung wird nur jenen Obstbesitzern erteilt, die den beschlagnahmten Teil ihrer Vorräte bereits abgegeben haben.

§ 6.

Ausfuhrverbot.

Die Ausfuhr von Äpfeln, Zwetschken und Pflaumen aus dem Bereiche des Militärgeneralgouvernements ist nur mit Bewilligung des M. G. G. gestattet.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Verfügung unterliegen den Stafbestimmungen des § 11 der Vdg. vom 20. Juni 1918 betreffend die Verwertung der Ernte, Nr. 37 Vdgblt.

Hiebei kann der Verfall von Vorräten im Sinne des § 12 derselbe Verordnung ausgesprochen werden.

§ 3

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

43

Exh. Nr. 3181/ L. A.

Die Beschlagnahme von Rosskastanien Eicheln und Bucheckern.

Mit Bezug auf Erlass W. A. Nr. 10393/18 vom 30. September 1918. und Vdg. v. 16. August 1918. Vdg. Bl. 55 werden die Rosskastanien, Eicheln und Bucheckern beschlagnahmt.

Der Beschlagnahmspreis für Bucheckern beträg 85 Kr. pro 100 kg. netto, exklusive Sack, loco Produktionsort für gesunde Ware von diesjährigen Durchschnittsqualität.

Die Aufbringung der Bucheckern erfolgt:

a) direkt durch die Produzenten in die E. V. Z. Magazine und

b) durch die vom Kreiskommando zur deren Aufbringung aufgenommenen legitimierten Einkäufer.

Im Falle unter a) gebührt für die Zufuhr 30 Heller pro q und Kilometer, im Falle unter b) dieselbe Vergütung von 10 km angefangen.

In Hinblick auf die Wichtigkeit der Bucheckern als ölhältige Früchte, müsen die Buckernen ehestens in die E. V. Z. Getreidemagazine eingeliefert werden.

Hiebel wird für den Fall, dass die Produzenten auf ihren Grundstücken die Sammlung verweigern, oder nicht rechtzeitig vornehmen die Bestrafung der Weigernden oder Säumigen verfügt.

44.

W. A. Nr. 10077/18.

Die Regelung des Verkehres mit Gemüse.

Auf Grund der Vdg. vom 20. Juni 1918 Nr. 37 Vdg. Bl. betreffend die Verwertung der Ernte, wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Gemüse.

Gemüse im Sinne dieser Vdg. sind:
Rüben aller Art (mit Ausnahme der von Zuckerfabriken kontraktmässig sicher gestellten Zuckerrüben und der Zichorienwurzeln) Wrucken, Kohlrüben, Stopprüben, Möhren, Karotten, Rettich, Krenn, Petersilie, Oberkohlrabi, Sellerie, Kraut, Kohl, Zwiebel, Knoblauch und Steckzwiebel.

§ 2.

Verkehrsbestimmungen.

Der Transport von Gemüse in Mengen bis zu 1000 kg. zur Deckung des Bedarfes der Truppen und der Zivilbevölkerung ist im Bereiche des Militärgeneralgouvernements frei.

Der Transport grösserer Mengen darf nur auf Grund einer von der Obst-Gemüsestelle des Militärgeneralgouvernements ausgestellten Überfuhrscheines erfolgen.

Die Ausfuhr von Gemüse aus dem Bereiche des k. u. k. Miltärgeneralgouvernementes

darf nur auf Grund von Frachtbriefen erfolgen, welchen von der Obst-Gemüsestelle ausgestellte Transportscheine beigeschlossen sind.

Sowohl die Überfuhrscheine für den Transport innerhalb des Bereiches des Mil. Gen. Gouv., wie auch die Transportscheine für die Ausfuhr müssen von demjenigen Kreiskommando vidiert sein, in dessen Bereich das Gemüse zur Verladung gelangt.

Eine Ausnahme von obigen Bestimmungen bilden nur Sendungen bis zu 300 kg. Gemüse, welche auf Grund von Ausfuhrzertifikaten der Warenverkehrszentrale und bis zu 50 kg. Gemüse welche von Miltärpersonen auf Grund einer Bestätigung in ihren Reisedokumenten ausgeführt werden.

§ 3.

PREISE.

Für Gemüse werden nachstehende Übernahmspreise festgesetzt:

Futterrüben (auch Halbzuckerrüben) und von Zuckerfabriken kontraktlich nicht sichergestellte Zuckerrüben	Kr.	18. —
Für Wrucken, Kohlrüben Stoppelrüben, weisse Futtermöhren	„	27. h 50
„ Rote Salatrüben, gelbe und rote Möhren auch Karotten	„	44. —
„ Kraut und Grünkohl	„	50. —
„ Petersilie und Oberkohlrabi	„	66. —
„ Sellerie	„	77, —
„ Zwiebel und Knoblauch	„	200. —
„ Steckzwiebel	„	400. —

Diese Preise verstehen sich für 100 kg. netto, bei Steckzwiebel Sack, brutto für netto, loko Produktionsort.

§ 4.

Strafbestimmungen.

Übertretung dieser Vdg. oder einer auf Grund derselben erlassenen Verfügung unterliegenden Strafbestimmungen des § 11 der Vdg. vom 20. Juni 1918 betreffend die Verwertung der Ernte Nr. 37 Vdg. Bl.

Hiebei kann der Verfall von Vorräten im Sinne des § 12 derselben Vdg. ausgesprochen werden.

§ 5.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Vdg. tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

45.

Exh. Nr. 4845 / M.

Die Regelung des Verkehres mit Säcken.

Zur Durchführung der Verordnung von 23. August 1918 betreffend die Regelung des Verkehres mit Säcken wird auf Grund W. A. Nr. 5769/18 verfügt:

Mit der Aufbringung von Säcken wurden das Einkaufskonsortium der Herren Stanislaus von Karwowski in Radom und Graf Ostorog in Lublin betraut.

Die von diesen Konsortium bestellten Einkäufer erhalten von der E. V. Z. des M. G. G. Einkaufs legitimationen, welche nach erfolger Vidierung durch das Kreiskommando zum Einkauf und Verkauf von Säcken nach Massgabe der Eingangs zitierten Verordnung berechtigen. Sämtliche Legitimationen, welche Behufs Einkaufes von Säcken in der Zeit vor dem 1. August 1918. ausgestellt wurden, sind als ungiltig sofort einzuziehen und an die landwirtschaftliche Abteilung des Kreiskommandos in Lubartòw bis 15. d. Monats abzuführen.

Die Bitten um Freigabe von Säckevorräten für die Weiterführung der landwirtschaftlichen, gewerblichen oder Handelsbetriebe sind in der Regel an das zuständige Rayonskommando, Handel und gewerbliche Unternehmen beim nächsten Gendarmerie oder Finanzwachpostendo vorzubringen, Die Bitten sind von der Stelle, bei welcher sie eingereicht wurden, zu begutachten und sodann, falls sie berücksichtigungswürdig erscheinen, an das Kreiskommando weiterzuleiten.

Im Falle der bewilligten Freigabe werden dem Bittsteller Freigabescheine mit der Angabe der Anzahl der freigegebenen Säcke und des Zweckes, für den sie verwendet werden sollen, ausgefolgt.

Die Freigabe der Säcke wird nur in unbedingt erforderlichem Ausmasse erfolgen.

Die Ausfuhr von Säcken aus dem M G. G. Bereiche ist grundsätzlich nicht gestattet und kann nur in ganz besonderen Ausnahmsfällen durch die E. V. Z. des M. G. G. bewilligt werden, an welche diesbezüglichen Einschreiten in Wege des Kreiskommandos zu leiten sind. Dieses hat sich über die eventuelle Zugestehung gutächtlich auszusprechen, Die Verwendung von Säcken für die Verpackung von Produkten, welche im legalen Wege zur Ausfuhr gelangen, ist im unumgänglich erforderlichen Ausmasse selbstverständlich gestattet und bedarf keiner besonderen Bewilligung.

Bei Begutachtung von Bitten der Zivilbevölkerung um Bewilligung zum Ankauf von Säcken bei den durch die Einkaufsorganisation zu errichtenden Säckekleinverschleissen ist rigoros vorzugehen, weil durch jede erteilte Bewilligung die Zahl der für die M. V. verfügbar werden den Säcke geschmälert wird. An einzelne Bittsteller dürfen höchstens 50 Stück

verkauft werden. Bei Bitten um Bewilligung zum Ankaufe einer grösseren Menge von Säcken ist der Grund dieser grösseren Anforderung anzugeben.

Der Ankauf von Säcken durch das hiemit betraute Konsortium erfolgt zur Deckung des Bedarfes der M. V. daher müssen alle Feldgendarmerieposten die Aufbringung mit allen Mitteln unterstützen. Falls von den Säckeeinkäufern zur Anzeige gebracht wird, dass die Besitzer abgabepflichtiger Vorräte sich weigern, dieselben den Säckeeinkäufern zu verkaufen, dann wird, falls nicht eine noch unerledigte Bitte um Freigabe dieser abgabepflichtigen Vorräte für die Weiterführung des betreffende Betriebes erliegt, die Abnahme im Zwangswege verfügt. Der Preis wird in solchen Fällen nach den Bestimmungen des § 3 der Vdg. festgesetzt. Wurde die abgabepflichtigen Vorräte nicht angemeldet, dann ist gegen den Besitzer derselben die Strafanzeige zu erstatten und nach durchgeführten Strafverfahren in der Regel der Verfall des Erlöses zugunsten des Strafgelderfondes des Kreiskommandos zu verfügen.

Die Einkäufer der Kraftfutterfabrik für das M. G, G. in Motycz sind berechtigt, ihre für die Betriebsleitung durch die E. V. Z. des M. G. G. freigegebenen Säcke auf Grund eines von der E. V. Z. vidierten und von Militärischen Betriebsleiter der Kraftfutterfabrik gefertigten Frachtbriefe zu versenden.

Die Einkäufer besitzen dagegen keine Berechtigung zum freien Einkauf von Säcken.

Die Einkäufer der Kraftfutterfabrik sind über Aufforderung verpflichtet, eine von der E. V. Z. des M. G. G. ausgestellte Einkaufslegitimation vorzuweisen, welche sie zum Einkauf von Spreu und sonstigen zur Kraftfuttererzeugung bestimmten Produkten (z. B. Buchweizen und Hirseschalen Rosskastanien etc.) berechtigen und haben in jedem einzelnen Falle durch Vorweisung einer entsprechenden, vom militärischen Leiter der Kraftfutterfabrik vidierten Bestätigung nachzuweisen, dass die beim Einkauf verwendeten Säcke Eigentum der Kraftfutterfabrik sind und nur für den Zweck des Einkaufes obgenannter Produkte sich in ihrem Besitz befinden.

46.

E. Nr. 17113/V-18.

Nachtrag zu der Marktordnung.

In Ergänzung der h. ä. Verordnung Nr. 5446/V-16 betreffend die Vorschriften über Marktplätze des Kreises Lubartów verlautbart im Amtsblatte des k. u. k. Kreiskommandos Nr. 5 Artikel 78 ordne ich an, dass den Händlern die Einkäufe an Markt und Jahrmarktplätzen erst nach 11 Uhr vormitags gestattet sind.

Bis 11 Uhr vormitags steht das Recht jenen Personen die Einkäufe zu machen, welche die Waren zum eigenen Gebrauche, nicht aber zum weiteren Verkaufe besorgen.

Solche Personen, welche obige Verordnung übertreten, werden durch die Magistrate der Stadt Lubartów und Łęczna mit einer Geldstrafe bis 200 Kronen eventuell mit Arrest bis zu 20 Tagen auf Grund der h. ä. Verordnung vom 7./IV. 1917 E. Nr. 5465/V bestraft. Dem Gemeindeamte in Chudowola steht das Recht zu, auf Grund der h. ä. Verordnung vom 2./VI. 1918 E. Nr. 9527/18 solche Personen mit einen Geldstrafe bis zu 20 Kronene eventuell mit Arreste bis 2 Tage zu bestrafen.

Die gegen obige Verordnung schon eingekaufte Ware kann abgenommen und im Liziationswege durch den Stadtmagistrat bezw. durch das Gemeindeamt veräussert und der Erlös zur Deckung der Strafe verwendet werden, der Rest hingegen soll dem („Sejmik powiatowy") Kreisausschüsse in Lubartów zu Gunsten des Armenfond übersendet werden.

47.

E. Nr. 18687 / V-18.

Beschädigung der Telegraphischen Leitungen.

Trotzt mehrfach ausgegebenen Verordnungen und Ermahnungen wurden in der letzten Zeit wieder in grösserem Umfange die telegraphischen und telephonischen Leitungen beschädigt.

Infolge dessen wurde nicht nur ein grosser materieller Schaden angerichtet sondern auch ein un ersatzbarer Verlust gemacht, wodurch länger dauernde Komunikationsunterbrechung erfolgen musste.

Nachdem die Täter dieser Beschädigungen nicht ausgeforscht werden konnten, wurden die Gemeinden, in deren Rayone die Schäden vorkammen, mit einer konventionellen Strafe bei gleichzeitiger Entschädigung der materiellen Verluste- bestraft und zwar:

Die Gemeinde Łucka mit 500 Kronen.

„ „ Spiczyn „ 236 „

„ „ Niemce „ 41 „

Diese Geldstrafen wurden eingezogen und zu Gunsten des Armenfonds des Kreises Lubartów benützt.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

SCHOLZ, Oberst m. p.

